

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom 20. Dezember 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), wird nach Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes durch Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2021 (Drs. 8/510, bekannt gemacht am 16. Dezember 2021, GVBl. LSA S. 616), verordnet:

§ 1

Die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sind weiterhin besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Die Landesregierung legt – neben der Impfquote und der Sieben-Tage-Inzidenz – ihren besonderen Fokus auf die Belastung des Gesundheitssystems, die anhand der Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, der Bettenbelegung in den Krankenhäusern und der ITS-Auslastung als weitere Indikatoren gemessen wird.

Zukünftig soll die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, neben dem Impfen und Testen eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen. Es wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen und im Freien soweit wie möglich Rechnung getragen. Aufgrund der Belastung des Gesundheitssystems mit einer hohen landesweiten Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen), einhergehend mit hohen Infektionszahlen, sind eine

Reduzierung der Kontakte und Schutzmaßnahmen wie die 2-G-Zugangsmodelle erforderlich. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 14. Dezember 2021 nach § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt.“

2. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 9.9.2021 V1)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913)“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 werden nach der Angabe „(BANz AT 8.5.2021 V1)“ die Wörter „ , zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175),“ eingefügt.

4. § 2a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den in den §§ 3 und 5 bis 11 jeweils genannten Zutrittsregelungen dürfen die Veranstalter, Betreiber und Anbieter (Verantwortliche) bei den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten in geschlossenen Räumen ausschließlich den Personen nach Satz 2 Zutritt gewähren:“

b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Schulsport“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Der Halbsatz nach Nummer 10 wird gestrichen.

5. § 2b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den in den §§ 3, 6, 7 und 11 jeweils genannten Zutrittsregelungen dürfen die Verantwortlichen Zutritt zu

1. Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören nach § 3 Abs. 2,

2. Veranstaltungen von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 4,

3. Volksfesten nach § 7 Abs. 5 sowie

4. Sportveranstaltungen nach § 11 Abs. 3

ausschließlich Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 gewähren, wobei der Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen hat (verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell); die zulässige Zuschauerzahl ist bei Veranstaltungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 4 und die Teilnehmerzahl bei Volksfesten nach Satz 1 Nr. 3 auf die Hälfte der Kapazität, insgesamt jedoch höchstens in geschlossenen Räumen auf 5 000 Personen und im Freien auf 15 000 Personen, begrenzt. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines

medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen kann im Falle des Satzes 1 Nr. 1 zwischen den Chormitgliedern abgewichen werden. § 2a Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. In § 3 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Tanzlustbarkeiten, insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, und in“ gestrichen.

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

9. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere weitere Kontaktbeschränkungen sowie am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 Ansammlungsverbote auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen, auch abweichend von § 2 Abs. 3 für vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, zu erlassen.“

10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28a“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- c) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. entgegen § 7 Abs. 2 eine Tanzlustbarkeit oder vergleichbare Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet,“

11. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „23. Dezember 2021“ durch die Angabe „18. Januar 2022“ ersetzt.

12. In der Anlage erhält in der Tabelle Zeile 24 Spalte 2 folgende Fassung:

„Öffnung einer Tanzlustbarkeit oder vergleichbaren Einrichtung für den Publikumsverkehr“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 20. Dezember 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

